

Title	Japanische Rechtsprechung und Wechseltheorien
Author(s)	Kobashi, Ichiro
Citation	Osaka University Law Review. 1961, 9, p. 13-24
Version Type	VoR
URL	https://hdl.handle.net/11094/5551
rights	
Note	

Osaka University Knowledge Archive : OUKA

<https://ir.library.osaka-u.ac.jp/>

Osaka University

JAPANISCHE RECHTSPRECHUNG UND WECHSELTHEORIEN

VON

ICHIRO KOBASHI

ausserordentlicher Professor an der Universität Ōsaka.

I

Die Frage nach der Begründung der Wechselverbindlichkeit ist streitig. Die dabei entwickelten Lehren werden als die „Wechseltheorien“ bezeichnet. Man unterscheidet vier Theorien: Vertragstheorie, Kreationstheorie, Emissionstheorie und Rechtsscheintheorie. Nach der Vertragstheorie, zur Begründung der Wechselverbindlichkeit ist ein im Geben und Nehmen der Urkunde vollzogener Vertrag erforderlich. Die Kreationstheorie sieht dagegen den Grund für die Wechselverbindlichkeit in dem Akt der Ausfertigung der Urkunde. Die Emissionstheorie fordert, dass das Papier von dem Verpflichteten bewussterweise in den Verkehr gebracht sei. Und nach der Rechtsscheintheorie ist regelmässig ein Begebungsvertrag zwischen dem Verpflichteten und dem ersten Erwerber der Urkunde notwendig; doch erweckt die Urkunde, wenn sie sich in der Hand des Dritten befindet, den Anschein, dass ein Begebungsvertrag vorliegt; auf diesen Anschein darf sich der redliche Erwerber verlassen und der Aussteller ist gebunden, weil er die Grundlage für das Vertrauen des Erwerbers geschaffen hat.

Die gleichartige Frage kehrt bei den anderen Wertpapieren, insbesondere bei den Inhaberpapieren wieder. In Deutschland wird daher nach der Erzeugung von Verpflichtungen durch Wertpapiere gefragt. Die Lehren von dieser Frage werden als die „Wertpapierrechtstheorien“ bezeichnet.

Auch in den Wertpapierrechtstheorien sind die soeben angegebenen verschiedenen Theorien einander gegenübergestellt. Und häufig sind die Wechseltheorien unter die Wertpapierrechtstheorien subsumiert worden. Schon in dem 19. Jahrhundert in Deutschland liess eine Entscheidung des ROHG. den Aussteller der Inhaberpapiere auch dann haften, wenn die Inhaberpapiere vor der Emission durch Zufall oder durch Diebstahl oder Veruntreuung in dritte Hände gelangt waren. Thöl, der die Vertragstheorie behauptete, sagte darüber: „Man wird bald keinen Anstand nehmen, den Satz als ein kaufmännisches und daher allgemeines Gewohnheitsrecht zu bezeichnen.....“¹⁾ Brunner, ein Anhänger der Vertragstheorie, sah den Grund der Haftung des Ausstellers bei unbeabsichtigten Auslauf nicht in der Skriptur, sondern in der öffentlichen Auslobung, indem der Aussteller die Massenkreation von Inhaberpapieren dem Publikum ankündigte.²⁾ Für diese Gelehrten war also der in der Entscheidung erwähnte Satz wenigstens den Inhaberpapieren eigen. Aber für die Kreationstheorie war solche Haftung des Ausstellers der Inhaberpapiere verständlich, weil die Verpflichtung des Ausstellers sich schon mit der Ausfertigung der Papiere erzeugte; und derselbe Satz galt auch für die Orderpapiere, insbesondere den Wechsel. Darauf hat das BGB. in Kraft getreten. Und §794 Abs.1 bestimmt, dass der Aussteller aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber auch dann verpflichtet wird, wenn sie ihm gestohlen worden oder verlorengegangen oder wenn sie sonst ohne seinen Willen in den Verkehr gelangt ist. Diese Vorschrift scheint der Kreationstheorie die feste Grundlage zu liefern. Aber auch die Rechtsscheintheorie beruft sich auf diese Vorschrift. Nach der Rechtsscheintheorie, wie sie von E. Jacobi verteidigt wird, ist ein Vertrag regelmässig zur Begründung eines Schuldverhältnisses erforderlich, und dies gilt ebenso für den Fall der Wertpapiere. Zur Verpflichtung aus den Inhaberpapieren ist daher der Begebungsvertrag

1) Thöl, Das Handelsrecht, Bd. 1, 6. Aufl. (1879) S. 671 Anm. 8.

2) Brunner, in Endemanns Hdb. Bd. 2 (1882) S. 167 f. Er sagte a. a. O. S. 167 Anm. 17: „In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Rechtsfall ist der Aussteller zur Einlösung verpflichtet, wenn und weil er die Papiere einem Dritten mit dem Auftrage übergab, sie für seine Rechnung unterzubringen.“

in der Regel erforderlich. Doch verpflichtet §794 Abs. 1 BGB. den Aussteller einer Inhaberschuldverschreibung, auch wenn sie ohne den Begebungsvertrag in den Verkehr gelangt ist. Die letztere Haftung des Ausstellers beruht auf der Erzeugung des Rechtsscheines. Und so sollen auch die Aussteller der anderen Inhaberpapiere und der Orderpapiere die gleichartige Haftung tragen.³⁾ Freilich sagt J a c o b i unter dem Genfer Einheitlichen Wechselrecht so: „.....die Analogie auslandsrechtlicher Bestimmungen über Inhaberpapier (in Deutschland die des §794 BGB) ist nicht mehr angängig. Die Haftung auf Grund des Papierscheines bildet den Kern der wechselrechtlichen Regeln. Sie sind ausschliesslich vom einheitlichen W-Recht geregelt, so dass hier das Landesrecht ausgeschaltet ist.“⁴⁾ Aber vom Standpunkt der Rechtsscheintheorie aus kann whol es nicht verneint werden, dass derselbe Rechtssatz ebenso für den Wechsel wie für die Inhaberpapiere gilt, soweit es sich um den Fall des Mangels des Begebungsvertrags handelt. Daher nach der Meinung von J a c o b i, gilt regelmässig die Vertragstheorie, aber ausnahmsweise gegenüber den gutgläubigen Dritten wirkt die Rechtsscheintheorie, ebenso bei dem Wechsel wie bei den Inhaberpapieren. Und nun wird diese Lehre als die Vertrags- und Rechtsscheintheorie oder die durch die Rechtsscheintheorie ergänzte Vertragstheorie bezeichnet. Ein grosser Teil des neueren deutschen Schrifttums hat sich der Lehre angeschlossen.⁵⁾

Die japanische Rechtslehre ist streng von den deutschen beeinflusst worden. Allerdings in Japan ist auch die anglo-amerikanischen und französischen Rechte studiert worden, und insbesondere zur Zeit nach dem Kriege ist die Untersuchung über das anglo-amerikanische Recht lebhaft. Aber der deutsch-rechtliche Grundgedanke ist immer noch nicht aufgegeben. So ist der Fall auch in dem Gebiete des Wechselrechts. Auch die japanische wechselrechtliche Literatur hat die Wechseltheorien behandelt, wobei die

3) J a c o b i, in Ehrenbergs Hdb. Bd. IV 1 (1917) S. 282 ff.

4) J a c o b i, Wechsel- und Scheckrecht (1956) S. 104 Anm. 1.

5) Z. B. R e h f e l d t, Wertpapierrecht (1950); H u e c k, Recht der Wertpapiere, 6. Aufl. (1954); E n n e c c e r u s - L e h m a n n, Schuldrecht (1950) S. 794 ff.; L a r e n z, Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. 2 (1956) S. 277 ff.

Vertragstheorie, die Kreationstheorie oder die Emissionstheorie behauptet worden sind. Zwar ist die Praxis des Wechselverkehrs in Japan nicht immer gleich wie dieselbe in Deutschland; z. B. in Japan sind vielmehr die eigenen Wechsel üblich, während die gezogenen Wechsel überwiegend in Deutschland sind. Aber die Theorie ist in beiden Ländern nicht anders. Sogar ist in Japan bisher das Schriftum wenig, das das Recht der Wertpapiere im ganzen zusammenstellt. Sodann sind die Wechseltheorien mehr als die Wertpapierrechtstheorien behandelt worden. Auch in der japanische wechselrechtliche Literatur scheint die Vertragstheorie die orthodoxe zu sein. Aber auch die Kreationstheorie ist erheblich, trotzdem kein japanisches Gesetzbuch die Vorschriften über den Schuldverschreibungen auf den Inhaber hat, die im deutschen BGB. geregelt sind und eine deren die Kreationstheorie begründen möge. Einst waren die Anhänger der Emissionstheorie nicht wenig. Neuerdings wird auch die Vertrags- und Rechtscheintheorie berücksichtigt.

Die Stellungnahme der japanischen Rechtsprechung ist nicht immer bestimmt, aber ihre Tendenz findet sich im grossen und ganzen. Im folgenden werden einige Entscheidungen der japanischen Gerichte, die von den Wechseltheorien sprechen, berichtet.

II

In der Begründung der Entscheidung des Landgerichts Ōsaka vom 30. Oktober 1903 findet sich folgender Satz:

„Die Wechselverbindlichkeit ist eine nichtvertragliche Schuld, die nicht durch einen Vertrag, sondern durch das Unterschreiben des Wechselschuldners und durch den gutgläubigen Erwerb seitens des Wechselgläubigers entsteht.“

Die Entscheidung des Landgerichts Tōkyō vom 17. September 1921 wurde wie folgt begründet:

„Es soll sich zwischen den Akt, durch den der Wechselschuldner sich verpflichtet, und die Voraussetzung, durch deren Erfüllung der

Erwerber des Wechsels der Wechselgläubiger wird, unterscheiden. Um der Wechselschuldner zu werden, genügt es mit dem Willen der Verpflichtung aus dem Wechsel ihn zu unterschreiben. Und der Wechselgläubiger wird wer das Eigentum an diesem Wechsel erwirbt.“

Die beiden Urteile schliessen sich wohl der Kreationstheorie an; das erstere beruht auf die Redlichkeitstheorie, das letztere beruht auf die Eigentumstheorie.

Das japanische Reichsgericht nahm früher die Vertragstheorie an; die Urteile des japanischen Reichsgerichts vom 19. März 1901, vom 18. Juni 1903 und vom 27. Februar 1905 betrachteten hinsichtlich des Indossaments des Wechsels die Begebung der Urkunde als erforderlich. Auch die Entscheidung des japanischen Reichsgerichts vom 25. Dezember 1911 nahm denselben Standpunkt ein. Sie betraf folgenden Fall: der Beklagte legte auf die Rückseite des Wechsels, den er durch eine Indossierung erworben hatte, als ein Indossat seine Unterschrift, und bat eine Bank den Wechsel zu diskontieren, aber sie nahm es nicht an, weil die Angabe der Wechselsumme, die der Aussteller des Wechsels eingeschrieben hatte, war unklar. Sodann schickte der Beklagte seinen Angestellten zu den Aussteller, um ihn um das Umschreiben der Wechselsumme zu ersuchen; auf seine Bitte fertigte der Angestellte des Ausstellers einen neuen Wechsel des gleichen Inhalts wie den alten aus und händigte ihn dem Angestellten des Beklagten aus; der letztere liess den alten Wechsel bei dem Aussteller zurück, da er glaubte dass der alte Wechsel weggeworfen werden wurde. Darauf veräuserte der Angestellte des Ausstellers arglistig dem Kläger diesen alten Wechsel. Der Kläger nahm an dem Beklagten als dem Indossaten Regress. Das Urteil lautete gegen den Kläger. Seine Begründung sagte:

„Zur Indossierung des Wechsels ist es erforderlich mit dem Veräusserungswillen das Indossament auf den Wechsel zu setzen, aber nicht schon damit ergibt der Erfolg der Veräusserung des Rechts sich, sondern erst damit, dass der Indossant ausserdem den Wechsel mit den Veräusserungswillen den anderen abgibt, wird der Indos-

sierungsakt vollendet und ergibt die Haftung des Indossanten sich. In dem betreffenden Fall legte der Beklagte zwar mit dem Veräußerungswillen auf den Wechsel seine Unterschrift, aber nicht mit dem Veräußerungswillen gab er den Wechsel dem Angestellten des Ausstellers ab. Daher haftet der Beklagte gegenüber dem Kläger nicht.“

Aber danach ist das japanische Reichsgericht etwas anderen Grundsatz anzuerkennen gekommen. Der der Entscheidung des japanischen Reichsgerichts vom 16. Dezember 1926 zugrunde liegende Fall war wie folgt. Der Beklagte legte seine Unterschrift als der Aussteller und der Annehmer auf ein Wechselblankett, und vertraute es dem A mit der Abrede, dass der Beklagte selbst das Wechselblankett ausfüllen sollte, wenn es diskontiert werden könnte. Dennoch wider die Abrede füllte A das Wechselblankett aus und brachte den Wechsel in den Verkehr. Der Kläger erwarb ihn und forderte vom Beklagten die Zahlung des Wechsels. Das Gericht begründete seine Entscheidung, die die Haftung des Beklagten anerkannte, mit folgenden Worten:

„Da der Beklagte das Wechselblankett mit seiner Unterschrift dem A abgegeben hat, ist es anzunehmen, dass er den Gefahr, dass wider die Abrede das Blankett ausgefüllt werden und solcher Wechsel in den Verkehr gelangen möge, voraussehen musste. Daher muss der Beklagte sich gegenüber dem gutgläubigen Erwerber des Wechsels verpflichten.“

Dieselbe Auffassung findet sich in der Entscheidung des japanischen Reichsgerichts vom 24. Dezember 1935. Dieses Urteil betraf folgenden Fall. A ersuchte den Beklagten auf einen Wechsel ein Indossament zu setzen. Der Beklagte legte vorläufig auf den Rückseite des Wechsels als der Indossat seine eigenhändige Unterschrift mit der Abrede, dass er unter seine Unterschrift sein Siegel drücken und von neuem dem A den Wechsel abgeben sollte, erst wenn A dem Beklagten diesen Wechsel, nachdem A den B und den C auf ihn Indossamente setzen liess, wieder bringen wurde. Trotzdem veräußerte A sofort dem Kläger den Wechsel wider die Abrede.

Der Kläger nahm an dem Beklagten als dem Indossanten Regress. Nun in Japan ist das Drücken des Stempel selbst bei der eigenhändigen Unterschrift gewöhnlich gewesen. Aber im japanischen Wechselrecht ist zwei Arten der Wechselunterschriften gestattet, einerseits die eigenhändige Unterschrift und andererseits die auf die sonstige Weise erfolgte Namensunterschrift in Verbindung mit dem Drücken des Stempels. Daher im vorliegenden Fall hatte die Form der Wechselunterschrift des Beklagten keinen Mangel. Das Gericht sagte: „Der Fall war ander als der, in dem der Indossat auf den Wechsel seine Unterschrift legte und ihn in die Schublade hienlegte, und inzwischen ein anderer ihn in den Verkehr brachte. Im vorliegenden Fall kann es nicht festgestellt werden, dass der Beklagte gar keinen Willen, den Wechsel in den Verkehr zu bringen, hatte. Denn gab er den Wechsel dem anderen vielmehr auf eigene Gefahr hin ab. Daher kann er sich gegenüber dem gutgläubigen Erwerber des Wechsels seiner Wechselverbindlichkeit nicht entziehen.“ In den oben erwähnten beiden Urteile handelte es sich um die Fälle, in denen die Wechsel den anderen mit bestimmten Weisungen anvertraut, von diesen aber treuwidrig begeben wurden. Dabei vom Standpunkt der Vertragstheorie aus würde die Haftung des Annehmers oder Indossaten des Wechsels verneint. Aber das japanische Reichsgericht nahm diese Haftung genenüber dem redlichen Erwerber an, weil die Gefahr vorausgesehen worden hätte.⁶⁾ Diese Auffassung des japanischen Reichsgerichts wird zuweilen als an der Emissionstheorie sich anschliessend bezeichnet. Es ist nicht in dieser Stelle zu bestimmen, ob diese Bezeichnung richtig ist oder nicht. Aber die Auffassung ist seither in der japanischen Rechtsprechung überwiegend geworden. Auch zur Zeit nach dem Kriege findet sich dieselbe oder ähnliche Auffassung, z. B. in den Entscheidungen des höchsten Gerichts vom 20. Juli 1956, des Landgerichts Tōkyō vom 13. Juni 1957 und des Landgerichts Ōsaka vom 30. April 1957.

Indessen sind meiste Entscheidungen der japanischen Gerichte nicht

6) Allerdings findet dieselbe Begründung sich schon in der Entscheidung des Appellationsgerichts Ōsaka vom 15. Juni 1911.

weitergegangen. Die Entscheidung des höheren Gerichts Tōkyō vom 22. Juni 1953 betraf folgenden Fall. Der Beklagte gab dem A eine Papiertüte in Verwahrung, in der die Wechselblankette versehen nur mit seiner Unterschrift eingesetzt waren. Daraus zog A eine Wechselblankett heraus, füllte sie aus und brachte den Wechsel in den Verkehr. Der Kläger, der redliche Erwerber des Wechsels, forderte vom Beklagten die Zahlung des Wechsels. Das Gericht sagte darüber:

„Wenn auch der Beklagte diese Gefahr voraussehen sollte, ist solcher Fall nicht gleichartig zu behandeln, wie wenn er selbst einen Wechsel in den Verkehr brachte. Der betreffende Wechsel ist eine Art der gefälschten Wechsel. Daher verpflichtet der Beklagte sich nicht.“

Und auch die Entscheidung des Landgerichts Ōsaka vom 27. Februar 1960 sagte, dass es einen nichtigen Wechsel gab, wenn er nicht aus freien Willen des Ausstellers in den Verkehr gelangte. Sie bezog sich auf den Fall, in dem ein Wechselblankett versehen mit der Unterschrift des Ausstellers gestohlen worden war.

Dennoch neuerdings ist eine Entscheidung hervorgekommen, die an der Rechtsscheintheorie anzuschliessen scheint. Es ist die Entscheidung des höheren Gerichts Ōsaka vom 29. Juni 1960. Der Fall, auf den sie bezieht, ist wie folgt. Der Stellvertreter der beklagten Aktiengesellschaft unterschrieb einen Wechsel und legte ihn in die Schublade des Geschäftszimmers hinein; ihrer Diener stahl den Wechsel und brachte ihn in den Verkehr. Das Gericht nimmt dabei die Wechselverbindlichkeit der Beklagten an. Seine Begründung sagt:

„Derjenige, der eine Urkunde, die nach der Verkehrsauffassung ein Wechsel zu sein scheint, untergeschrieben und damit den Umlauf der Urkunde als eines Wechsels veranlassen hat, darf sich der Haftung aus dem Wechsel nicht entziehen, auch wenn der Wechsel ohne seinen Willen in den Verkehr gelangt hat.“

Diese Erläuterung entspricht der Rechtsscheintheorie.

III

Welcher Lehre der Wechseltheorien wir uns anhangen, ist für die Frage nach dem Mangel des Begebungsvertrags erheblich. Auch in den meisten oben erwähnten Urteilen handelt es sich um die Frage. Wie ist es zu behandeln, wenn ein Wechsel ohne den Willen des Wechselklärenden in den Verkehr gelangt? Vom Standpunkt der Vertragstheorie aus wird die Haftung des Wechselklärenden verneint, weil es an dem Begebungsvertrag fehlt; dagegen bejahen die Anhänger der Kreationstheorie sie, weil die Haftung des Wechselklärenden sich schon mit der Unterschreibung ergibt. Nach der Emissionstheorie unterscheidet sich etwa der Fall, in dem ein Wechsel dem Wechselklärenden nach der Unterschreibung aber vor der Begebung gestohlen und vom Dieb an einen Dritten veräußert wird, von dem Fall, in dem ein Wechsel einem anderen mit einer bestimmte Weisung anvertraut und von diesem treuwidrig begeben wird. Im ersteren Fall ist es keine Haftung des Wechselklärenden, aber im anderen Fall verpflichtet er sich deswegen aus dem Wechsel, weil er den Wechsel bewusterweise in den Verkehr bringt. Und nach der Vertrags- und Rechtscheintheorie ergibt sich die Haftung des Wechselklärenden gegenüber dem redlichen Erwerber des Wechsels, auch wenn der Wechsel ohne den Begebungsvertrag in den Verkehr gelangt, weil er aus dem Rechtsschein haftet.

Nun hier handelt es sich in erster Linie um die Vollendung der Wechselklärung. Die Wechselklärung vollendet sich nach der Begebungstheorie mit der Begebung des Papiers, nach der Kreationstheorie schon mit der Ausfertigung, und nach der Emissionstheorie mit dem Ausgeben des Papiers. Vom Standpunkt der Vertrags- und Rechtscheintheorie aus vollendet die Wechselklärung ebenfalls mit der Begebung des Papiers; und die Haftung aus dem Rechtsschein beruht nicht auf eine Willenserklärung, sondern auf eine Ausfertigung als die tatsächliche Handlung. Zwar fragt es sich auch, ob einzelne Wechselakte, d. h. Ausstellung, Indossa-

ment, Annahme usw., Vertrag oder einseitiger Akt sind. Aber diese Frage ist einzeln zu lösen. Und jeder Wechselakt hat als sein Element die Wechselklärung; die Erklärung ist die Grundlage der Haftung aus dem Papier. So ist die erste Aufgabe der Wechseltheorien die Lösung der Frage, wie die Wechselklärung sich vollendet.

Die Willenserklärung ist das Mittel, mit dem der Erklärende seinen Willen der Gegenpartei mitteilt; also ist sie eine absichtliche oder wenigstens vorsätzliche Handlung. Der Erklärende verpflichtet sich aus Willenserklärung, weil er absichtlich oder vorsätzlich seinen Willen erklärt. Und die Willenserklärung vollendet sich erst dann, wenn die Erklärung in die Willenssphäre der Gegenpartei hineintritt und unwiderruflich wird. Das zeigt sich in dem Rechtssatz, dass eine Willenserklärung, die gegenüber einem Abwesenden abgegeben wird, in dem Zeitpunkte wirksam wird, in welchem sie ihm zugeht (Art. 97 Abs. 1 japan. BGB., vgl. §130 Abs. 1 deutsch. BGB.).⁷⁾ Dieser Grundsatz der Willenserklärung gilt auch für die Wechselklärung. Die Wechselklärung richtet sich zuerst nach einem bestimmten Wechselempfänger, und sodann, weil der Wechsel ein Orderpapier ist, durch ihn nach Dritten. Auch die Wechselklärung ist eine Willenserklärung, die einem Anderen gegenüber abzugeben ist. Daher vollendet die Wechselklärung sich mit ihrem Empfang von der Gegenpartei oder ihrem Zugang zur Gegenpartei. Wohl ist der Empfang oder Zugang der Wechselklärung nichts anderes als die Begebung des Wechsels. Die Begebung des Wechsels ist also zu der Verpflichtung auf Grund der Wechselklärung erforderlich. Insofern hat die Vertragstheorie recht. Die Kreationstheorie behauptet, dass die Wechselklärung schon mit der Ausfertigung des Papiers sich vollendet. Aber es ist zweifelhaft. Wie die Wechselklärung auch eine Willenserklärung nach Dritten ist, ist es nicht denkbar, dass sie nur mit der Ausfertigung des Papiers, ohne die Begebung, sich vollendet. Schon bei der Willenserklärung, die nach Un-

7) Es wird häufig behauptet, dass der Rechtssatz sich auf die Wirksamkeitsvoraussetzung im Gegensatz mit der Entstehungsvoraussetzung der Willenserklärung bezieht. Aber ich glaube, diese Analyse sei überflüssig.

bestimmten sich richtet, ist irgend eine Art der Abgebung der Erklärung erforderlich; noch mehr bei der Wechselerklärung, die nicht nur nach Dritten sich richtet.

In dem wirklichen Rechtsleben und in einzelnen rechtlichen Erscheinungen findet es sich aber die Verantwortlichkeit nach dem, was eine Erklärung zu sein scheint, trotzdem keine wirkliche Willenserklärung abgegeben ist. *M a n i g k* führt diese Erscheinungen als Erklärungszurechnung nicht vorsätzlichen Verhaltens aus.⁸⁾ Es ist verschiedenartig in einzelnen Verkehrsbeziehungen, ob und inwieweit diese Erhebung der Verantwortlichkeit anerkannt wird. In meisten Fälle, in denen diese Verantwortlichkeit des Handelnden bejaht wird, ist das, was eine Erklärung zu sein scheint, deswegen ihm zuzurechnen, weil er kennen müsste, dass sein Verhalten verkehrsmässig von Dritten als eine gewisse Erklärung angesehen würde. Dieser Satz ist auch für den Wechselverkehr anzunehmen. Wenn, in den Fällen, in denen ein Wechsel einem anderen mit einer bestimmten Weisung anvertraut und von diesem treuwidrig in den Verkehr gebracht wird, die meisten Urteile der japanischen Gerichte die Haftung aus dem Wechsel deswegen angenommen haben, weil die Gefahr vorausgesehen worden hätte, so ist dadurch der Satz ausgedrückt. Aber es ist zweifelhaft, ob das Bedürfnis des Wechselverkehrs weitere Erhebung der Verantwortlichkeit fordert. Zwar verpflichtet das deutsche BGB. den Aussteller einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, auch wenn sie ohne seinen Willen in den Verkehr gelangt ist (§794 Abs. 1 BGB.). Aber diese Vorschrift beruht möglicherweise darauf, dass die Schuldverschreibungen auf den Inhaber regelmässig massenhaft ausgegeben werden und so papiergeldähnlich sind, dass sie nur mit staatlicher Genehmigung in den Verkehr gebracht werden dürfen. Es ist zweifelhaft, ob die Vorschrift auch für den Wechsel als Einzelpapier und Orderpapier gilt. Also ist es zu einförmig, wenn die Vertrags- und Rechtsscheintheorie den Grundsatz, wie es sich nach dem deutschen BGB. auf die Schuldverschreibungen auf den Inhaber bezieht, für

8) *M a n i g k*, Das rechtswirksame Verhalten. (1939) S. 208 ff. Seine Ausführung ist sehr lehrreich.

alle Inhaberpapiere und Orderpapiere, für Wechsel und sogar für Aktie⁹⁾ gelten lässt. In einzelnen Verkehrsgebieten sind die Umstände verschiedenartig. J a c o b i sagte über den Wechsel: „Aus dem Rechtsschein haft ... der Aussteller nur, wenn er verantwortlich gehandelt hat.“ Und dabei: „Es handelt sich um objektive Verantwortlichkeit, auch eine unverschuldete, so dass der Aussteller haftbar wird, auch wenn er nicht dem Verkehr und einem etwaigen zukünftigen Dritterwerb er gegenüber die notwendige Rücksicht aus den Auge gelassen hat. Nicht einmal die vorsätzliche Herstellung des W ist schuldhaft, ja nicht einmal rechtswidrig, daher noch weniger die fahrlässige.“¹⁰⁾ Doch ist die Verantwortlichkeit immer subjektiv. Selbst die objektive Verantwortlichkeit, wie es von J a c o b i genannt wurde, ist subjektiv, weil dazu auch nach seiner Meinung die vorsätzliche Herstellung des Wechsels erforderlich ist. Und die Verantwortlichkeit wird regelmässig dem vorsätzlich Willenserklärenden zugerechnet. Und zwar ist die Begebung des Papiers zu der Wechselerklärung erforderlich. Aber entsprechend dem Bedürfnisse des Wechselverkehrs muss derjenige, der einen Wechsel einem anderen mit einem bestimmten Weisung anvertraut, gegenüber Dritterwerber des Wechsels haften, weil er kennen müsste, dass der Wechsel in den Verkehr gebracht würde. Diese Folgerung ist dieselbe wie die der Emissionstheorie. Aber wenn die Emissionstheorie als das allgemeine Erfordernis zur Wechselverbindlichkeit fordert, dass das Papier von dem Aussteller bewussterweise in den Verkehr gebracht sei, ist es unverständlich, wie der Aussteller dadurch haften muss, dass er das Papier in den Verkehr bringt.

Also die Auffassungen der meisten Urteile der japanischen Gerichte sind nach der jetzigen Verkehrsauffassung richtig. Sie sind zuweilen wegen der Folgerungen als an der Emissionstheorie anschliessend bezeichnet worden, aber sind vielmehr, ich glaube, richtiger als die Emissionstheorie.

9) J a c o b i in Ehrenbergs Hdb. IV 1 S. 324 ff. verteidigt die Anwendbarkeit des §794 auf Aktien (Inhaber- wie Namensaktien).

10) J a c o b i, Wechsel- und Scheckrecht (1956) S. 117, 118.